



LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben
„Neubau Reederei Süßenbach“ am Elbweg in Schönebeck (Elbe)
– Fledermaus-Wintervorkommen –

19. Januar 2017

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Lukas Kratzsch

Auftraggeber:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Ergebnisse der Untersuchung	3
3.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Blick aus westlicher Richtung auf den Baumbestand des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Blick aus östlicher Richtung auf den Baumbestand des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Mit Waldrebe, Efeu und Misteln bewachsene Robinien im Nordteil des Plangebietes (Blick aus östlicher Richtung)	5
Abbildung 4:	Durch Astbruch entstandene Höhlung	5
Abbildung 5:	Nische unter Rinde einer Robinie	6
Abbildung 6:	Abstehende Rinde einer Robinie	6



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Reederei Süßenbach plant als Grundstückseigentümer und Antragsteller die Fällung von Bäumen im Rahmen eines Bauvorhabens. Der Geltungsbereich des entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Elbweg- Neubau Reederei Süßenbach“ liegt am Elbweg in der Stadt Schönebeck (Elbe).

Auf dem Grundstück des genannten Geltungsbereiches befindet sich ein Bestand an Laubbäumen (fast ausschließlich Robinien) von ca. 40 Einzelbäumen bzw. Stammgruppen. Solche Baumbestände sind potenziell geeignet, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu dienen. Bei Fällung der Bäume können gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegen, wenn dabei Fledermäuse getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Die LPR GmbH wurde beauftragt, eine Prüfung auf Vorkommen von Winterquartieren von Fledermäusen in diesem Baumbestand, verbunden mit einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Beurteilung, vorzunehmen. Am 17. Januar 2017 fand hierzu eine Begehung des Plangebietes statt. Es wird nachfolgend dargestellt, ob das Vorhaben (Fällung des Baumbestandes) geeignet ist, bezüglich der Fledermäuse die Belange des Artenschutzrechts gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu berühren.

2. Ergebnisse der Untersuchung

Zunächst ist davon auszugehen, dass das Plangebiet mit dessen Robinienbestand für die artenschutzrechtlich relevante Artengruppe Fledermäuse geeignete Lebensräume bieten kann. Die vorhandenen Bäume wurden am 17.01.2017 auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht (Abbildungen 1 bis 3). Als Lebensstätten für Fledermäuse kommen dabei aus Astbruch oder Faulstellen hervorgegangene Höhlungen und Nischen oder abklaffende Rindenteile in Frage. Derartige Strukturen waren mehrfach vorhanden (vgl. Abbildungen 4 bis 6). Diese waren jedoch nicht geeignet, für Fledermäuse als wintertaugliche Quartiere (frostfrei, zugfrei, störungsarm, in geeigneter Größe) zu dienen. Aufgrund auch fehlender Kotspuren ist nicht davon auszugehen, dass solche Strukturen für längere Zeit z. B. als Sommerquartier oder während der Zugzeiten genutzt wurden. Für diese Jahreszeiten (Sommer) ist jedoch eine temporäre Besiedlung durch einzelne Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen.

Es wurden aktuell keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Das Vorkommen von Winterquartieren kann ausgeschlossen werden. Zudem liegen keine Hinweise auf sonstige Lebensstätten von Fledermäusen im Plangebiet vor.





Abbildung 1: Blick aus westlicher Richtung auf den Baumbestand des Plangebietes



Abbildung 2: Blick aus östlicher Richtung auf den Baumbestand des Plangebietes



Abbildung 3: Mit Waldrebe, Efeu und Misteln bewachsene Robinien im Nordteil des Plangebietes (Blick aus östlicher Richtung)



Abbildung 4: Durch Astbruch entstandene Höhlung



Abbildung 5: Nische unter Rinde einer Robinie



Abbildung 6: Abstehende Rinde einer Robinie

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Robinienbestand des Plangebietes dient verschiedenen Tierarten und -artengruppen als Lebensraum. Es ist darzustellen, ob die vorhabensbedingte Entnahme der Bäume durch Fällung/Rodung hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt.

Die vorhandenen Bäume wurden am 17.01.2017 auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Aktuell weisen sie keine Winterquartiere von Fledermäusen auf. Vorhandene Höhlungen und Nischen einschließlich abklaffende Rindenteile waren nicht geeignet, für Fledermäuse als wintertaugliche Quartiere zu dienen. Aufgrund auch fehlender Kotspuren ist nicht davon auszugehen, dass solche Strukturen auch zu anderen Jahreszeiten (z. B. als Sommerquartier oder während des Zugs) genutzt wurden, was jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da sich derzeit keine Fledermaus-Winterquartiere im Plangebiet befinden, ist der Zugriff auf Fledermaus-Individuen im Rahmen der vorgesehenen Baumfällarbeiten am betrachteten Standort in den Wintermonaten nicht möglich und demzufolge auszuschließen. Ein solcher Verbotstatbestand tritt bezüglich der Artengruppe Fledermäuse somit nicht ein, wenn die Fällarbeiten in den Wintermonaten stattfinden. Erfolgen die Fällarbeiten zu einer anderen Jahreszeit, ist eine nochmalige Prüfung auf Vorkommen erforderlich, um zwischenzeitliche Ansiedlungen faktisch ausschließen zu können.

Während der Fällmaßnahmen ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung zu rechnen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Arbeiten sind die Beeinträchtigungen jedoch grundsätzlich als gering zu werten. Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen sind nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) tritt somit nicht ein.

Winterquartiere von Fledermäusen sind derzeit nicht vorhanden. Zur Vermeidung einer Zerstörung von gegebenenfalls zukünftig besetzten Quartieren (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sollten die vorgesehenen Baumfällmaßnahmen in den Wintermonaten erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind die Bäume unmittelbar vor dem Fällen nochmals zu überprüfen. Finden die Fällarbeiten in den Wintermonaten statt, treten bezüglich der Artengruppe Fledermäuse keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Fledermäuse im Zuge der vorgesehenen Baumfällungen nicht zu erwarten sind.

Magdeburg, den 19. Januar 2017



Dipl.-Biol. Lukas Kratzsch
wiss. Mitarbeiter LPR GmbH